

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0571/08	Datum 08.01.2009
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.01.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	29.01.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	05.02.2009	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.02.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	26.02.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme "Rothensee"
mit Stand vom 30.06.2008

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 171 Abs. 2 BauGB mit Stand vom 30.06.2008 und dem damit verbundenen Defizit der Maßnahme im Jahre 2012 in Höhe von 87,195 Mio. EUR zu.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt: X	Bedarf:			veranschlagt: X	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
(Haushaltsmittel für die Zone IV)				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr 2008				(Haushaltsmittel für Zone IV)			
mit Euro				mit Euro				Jahr Euro			
								2009 2.928.600,-			
								2010 1.500.000,-			
								2011 3.000.000,-			
								2012 2.250.000,-			
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Einnahmen: 2.61501-361000.4-08 2.165.400,- 2.61501-361900.5-08 38.600,- Ausgaben 2.61501-987000.8-08 3.286.600,-							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin für die Beschlusskontrolle	26. 03. 2009
-----------------------------------	--------------

federführendes/r Amt/FB 62	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Scheidemann
-------------------------------	----------------	---

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann (amt. Bg. VI)
-----------------------------------	--------------	------------------------------------

Begründung:

1. Zuständigkeit und Beratungsfolge

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 5 der Hauptsatzung ist der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee zuständig. Der Lenkungsausschuss nimmt Berichte des Entwicklungsträgers entgegen und stimmt mit ihm die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab. Der Ausschuss berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“.

Da bei der Vorlage der bisher erstellten Kosten- und Finanzierungsübersichten regelmäßig auch andere Ausschüsse Beratungsbedarf sahen, sind in der Beratungsfolge auch der Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorgesehen.

2. Grundprinzipien einer Entwicklungsmaßnahme

Das Grundprinzip einer Entwicklungsmaßnahme liegt darin, dass die Stadt oder ein von ihr eingesetzter Entwicklungsträger zunächst im durch die Entwicklungssatzung bestimmten Bereich alle Grundstücke erwerben soll. Dabei unterliegt der Kaufpreis den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches, d.h. er ist als „entwicklungsunbeeinflusster Wert“ festzusetzen. Dies bedeutet, dass sich die Vorzüge einer Entwicklungsmaßnahme nicht wertbildend auf den Ankaufswert auswirken dürfen. Die Maßgaben des Baugesetzbuches sehen vor, dass für die Bemessung von Kaufpreisen eben Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Entwicklung, ihre Vorbereitung oder Durchführung eingetreten sind, generell nicht zu berücksichtigen sind. Eine Aussicht auf den Einsatz einer Entwicklungsmaßnahme kann erst dann bestehen, wenn diese bekannt ist. Sobald also öffentlich Kenntnis von dem beabsichtigten Erlass einer Entwicklungssatzung genommen werden kann, wird dieser Zeitpunkt als Stichtag für die Grundstücksbewertung angenommen. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist damit allerdings nicht gänzlich „eingefroren“. Vielmehr nimmt das Grundstück noch an der allgemeinen Preisentwicklung teil, eben nur nicht hinsichtlich der preisbildenden Faktoren, die durch die Entwicklungsmaßnahme ausgelöst werden.

Die Finanzierung einer Entwicklungsmaßnahme soll grundsätzlich so sichergestellt werden, dass die Grundstücke im Entwicklungsbereich von der Stadt oder einem Entwicklungsträger später zum Neuordnungswert an Ansiedlungswillige verkauft werden. Die Spanne zwischen entwicklungsunbeeinflussten Anfangswert und Neuordnungswert soll die Kosten der Erschließung und Neuordnung des Gebietes ausgleichen. Der entwicklungsunbeeinflusste Anfangswert und der Neuordnungswert werden durch Verkehrswertgutachten festgesetzt. Es ist also das Risiko einer Gemeinde, wenn der entwicklungsunbeeinflusste Anfangswert und die Kosten der Maßnahme den vom Gutachter festgesetzten Neuordnungswert übersteigen.

Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück während des Vollzuges einer Maßnahme in ihrem Eigentum behalten, müssen gem. § 166 Abs.3 Satz 4 BauGB einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde entrichten, der der durch die Entwicklungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Bodenwerts des jeweiligen Grundstücks entspricht.

Die Gemeinde kann nach den Regelungen des BauGB einen Entwicklungsträger zur Durchführung der Maßnahme einsetzen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat durch Vertrag vom 6. 6. 1995 und die entsprechenden Nachträge die KGE Kommunalgrund GmbH mit der Entwicklungsträgerschaft beauftragt.

Der Entwicklungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Gemeinde.

Dies hat den Vorteil, dass der Haushalt der Gemeinde bis zur Beendigung der Entwicklungsmaßnahme nicht belastet wird. Der Entwicklungsträger führt die Aufgaben der Gemeinde im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gemeinde auf der Grundlage des Entwicklungsträgervertrages durch. Der Entwicklungsträger wird auf diese Weise Eigentümer der im Entwicklungsbereich zu erwerbenden Grundstücke und kann auch selbst Darlehen aufnehmen. Der Entwicklungsträger ist dabei an die Weisungen der Gemeinde gebunden. Nach Abschluss der Maßnahme wird das Treuhandvermögen mit der Gemeinde „abgerechnet“.

All die Aufwendungen, die der Entwicklungsträger zulässigerweise zur Durchführung der Maßnahme getätigt hat und die nicht durch den Verkauf der Grundstücke zum Neuordnungswert abgedeckt werden, hat die Gemeinde als eigene Verbindlichkeiten in ihren Haushalt zu übernehmen. Die Gemeinde trägt also das wirtschaftliche Risiko.

3. Regelungen zur Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gemäß § 171 Abs. 2 BauGB ist für eine Entwicklungsmaßnahme nach dem Stand der Planung eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Die erste Kosten- und Finanzierungsübersicht des eingesetzten Entwicklungsträgers hatte den Stand vom 30. 4. 1996. Der Stadtrat hat dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht in seiner Sitzung vom 10. 6. 1996 zugestimmt. In den folgenden Jahren wurden Kosten- und Finanzierungsübersichten vorgelegt und vom Stadtrat beschlossen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2002 war auf der Grundlage von Maßnahmen zur Konsolidierung des Treuhandvermögens der Entwicklungsmaßnahme zu überarbeiten. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 3. 4. 2003, der Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2002 unter Einbeziehung der Vorschläge zur Minimierung des Defizits durch den Entwicklungsträger zuzustimmen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2003 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 6. 11. 2003 bestätigt.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30. 6. 2004 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 2. 12. 2004 unter der Beschluss-Nr. 258-6(IV)04 genehmigt, diejenige mit Stand vom 30.06.2005 zum 01.12.2005 unter der Beschluss-Nr. 732-24(IV)05.

In der Sitzung des Stadtrates vom 07.12.2006 wurde unter Beschluss-Nr. 1265-41(IV)06 die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand vom 30.06.2006 beschlossen. Die Beschlussfassung der Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand 30. 06. 2007 erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 17. 01. 2008 unter der Beschluss-Nr. 1803-59(IV)08.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist fortzuschreiben und berücksichtigt in der nun vorliegenden Fassung (*Anlage 1*) den Stand vom 30. 6. 2008. Nach § 12 Abs.1 des Entwicklungsträgervertrages bedarf die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Zustimmung durch die Stadt.

Gemäß der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung vom 24. 5. 2000 in Gestalt der Änderungsverfügung vom 4. 9. 2000 des seinerzeitigen Regierungspräsidiums Magdeburg muss eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Stichtag 30. 6. des jeweiligen Jahres erstellt und zum Ende eines jeden Haushaltsjahres vom Stadtrat bestätigt und spätestens mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres dem Landesverwaltungsamt vorgelegt werden.

Die vorgesehene Beschlussfassung durch den Stadtrat im Februar 2009 ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

4. Schnittstellen städtischer Haushalt / Treuhandvermögen

Die Besonderheit einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme besteht haushaltsrechtlich darin, dass die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich im Treuhandkonto des Entwicklungsträgers abgewickelt werden. Erst zu einem bestimmten Zeitpunkt ist in der Finanzplanung der Stadt ein zu diesem Zeitpunkt erkennbares voraussichtliches Defizit der Maßnahme einzustellen.

Diese Vorgabe beruht auf der Genehmigung des Entwicklungsträgervertrages durch das seinerzeitige Regierungspräsidium Magdeburg vom 18. 8. 1995.

Darin ist die Maßgabe unter Ziff. 10 der Verfügung aufgenommen worden, dass 5 Jahre vor dem voraussichtlichen Ende der Entwicklungsmaßnahme die finanziellen Mittel zur Abdeckung des Defizits in die mittelfristige Finanzplanung der Stadt aufzunehmen sind. Mit Beschluss des Stadtrates vom 3. 4. 2003 (Beschluss-Nr. 2267-64[III] 03) wurde festgelegt, dass die Entwicklungsmaßnahme Rothensee zur Umsetzung der geplanten Vorhaben – nicht zuletzt im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 – bis zum 31. 12. 2012 fortgeführt wird.

In §§ 169 Abs.1 Ziff. 9, 164 a BauGB ist festgelegt, dass für Entwicklungsmaßnahmen Städtebaufördermittel einzusetzen sind. Diese gesetzlich normierte Verpflichtung zur Ausreichung von Fördermitteln garantiert, dass Entwicklungsmaßnahmen vorrangig behandelt werden. Daher ist es zweckmäßig, eine Entwicklungsmaßnahme so lange wie möglich laufen zu lassen. Darüber hinaus wurden durch die Möglichkeit der Vorfinanzierung bislang Städtebaufördermittel schon jetzt eingesetzt, die erst in späteren Programmjahren ausgezahlt werden. Würde man also jetzt die Entwicklungsmaßnahme beenden, so bestände gleichwohl noch ein Anspruch auf Auszahlung weiterer Städtebaufördermittel. Daher erscheint es zweckmäßig, die Entwicklungsmaßnahme langfristig ggf. auch ohne Entwicklungsträger weiterlaufen zu lassen. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Maßnahme über das Jahr 2012 hinaus weiterzuführen, allein um weitere Städtebaufördermittel abzuschöpfen.

Deshalb kann aus heutiger Sicht nicht eindeutig bestimmt werden, wann die Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen wird und ab welchem Jahr das finanzielle Defizit als Ausgabe in den städtischen Haushalt einzustellen ist.

Von der grundsätzlichen Trennung des städtischen Haushaltes und des Treuhandvermögens des Entwicklungsträgers muss indes z.B. aufgrund von Richtlinien zu Fördermitteln abgewichen werden.

So können bestimmte Fördermittel nur unmittelbar an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Körperschaft fließen. Diese Einnahmen werden zur zweckentsprechenden Verwendung an den Entwicklungsträger weitergeleitet und damit in der Einnahmehöhe gleichzeitig als Ausgabenansatz veranschlagt. Tatsächlich wird der Haushalt der Stadt bei dieser Durchreichung z.B. von GA-Fördermitteln nicht belastet. Hierfür stehen im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Haushaltsstellen zur Verfügung.

Im Förderprogramm „Stadterneuerung / URBAN 21“ erfolgt die Veranschlagung im städtischen Haushalt zzgl. des nach den Förderbedingungen notwendigen Anteils der Stadt, so dass dort eine echte Haushaltsbelastung gegeben ist.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Fördermittel wurde hier für den Haushalt des Jahres 2008 ein Betrag von 3.286.600,00 € ausgabenseitig in Ansatz gebracht.

5. Entwicklung der Unterdeckung

Die vom Stadtrat am 03. 04. 2003 beschlossene Deckelung des Defizits konnte nicht eingehalten werden

Tabelle: Entwicklung des Defizits in den Kosten- und Finanzierungsübersichten

Status	Zone I - Tsd. EUR -	Zone IV - Tsd. EUR -	Gesamt - Tsd. EUR -
24.03.1993	9.817	+ 3.937	5.880
30.04.1996	281	35.836	36.117
15.12.1997	3.739	20.555	24.294
15.12.1999	5.584	19.931	25.515
30.03.2001	11.423	31.719	43.143
30.06.2002	24.555	31.443	55.998
30.06.2003	26.652	29.326	55.978
30.06.2004	26.031	30.161	56.192
30.06.2005	29.800	37.700	67.500
30.06.2006	33.542	36.163	69.705
30.06.2007	37.059	40.430	77.489
30.06.2008	48.297	38.898	87.195

Das Defizit hat sich gegenüber der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2007 um 9,706 Mio. € erhöht.

Davon entfällt auf die Zone I eine Erhöhung von 11,238 Mio. € Gleichzeitig wird das Defizit in der Zone IV um 1,532 Mio. € gemindert.

Die Entwicklung des Gesamtdefizits spiegelt dabei die Entwicklung der Finanzierungskosten bei Verlängerung des Betrachtungszeitraums um 1 Jahr bis 2012 wider. Hierbei haben sich aber die Ursachen gegenüber der letzten Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 verschoben.

Zwar besteht seitens potentieller Investoren Interesse an der Ansiedlung in der Zone I, im Industrie- und Logistikzentrum, was sich sowohl in der Vielzahl von Verhandlungen niederschlägt als auch in der Tatsache, dass zwei Investoren bereits Bauanträge gestellt haben, die bereits genehmigt sind. Jedoch bewirkt die allgemeine Finanzkrise, dass Investoren Kredite für geplante Vorhaben nur sehr schwer erhalten. Daher konnten Kaufverträge für Neuansiedlungen nicht geschlossen werden.

Daher ergab sich bis zum 30. 06. 2008 eine weitere Erhöhung des Defizits.

Im Bereich der Zone IV, Alte Neustadt – Handelshafen, entwickelt sich insbesondere der – auch überregional bedeutsame – Wissenschaftshafen positiv. Die Denkfabrik wurde am 27. Dez. 2007 feierlich eröffnet.

Obwohl keine weiteren Investitionen durchgeführt werden, stellt sich der Rückfluss der zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel erforderlichen Mittel der Städtebauförderung innerhalb der Landesinitiative URBAN-21 als problematisch dar.

Da das Land die Ausreichung der Städtebauförderungsmittel pro Programmjahr reduziert hat,

erweiterte sich die Notwendigkeit zur Zwischenfinanzierung. Somit ist ein Defizit entstanden, das durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln verringert wird, soweit die Städtebaufördermittel nicht zur Tilgung des Kassenkredites verwendet werden. Gleichzeitig werden keinen neuen Projekte mehr realisiert.

Die städtebaulichen Ziele im Bereich der Alten Neustadt konnten in wesentlichen Bereichen umgesetzt werden.

Die Sanierung der westlichen Altmarksiedlung ist nahezu abgeschlossen. Für den östlichen Teil konnten die vermögensrechtlichen Ansprüche geklärt werden, was Voraussetzung für eine künftige Sanierung ist. Für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in der Rogätzer Straße zur Stärkung des Stadtteilzentrums wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. Der Bauantrag ist zwischenzeitlich gestellt. Positiv hierbei ist auch die Verpflichtung des Investors, die denkmalgeschützte Alte Schmiede in der der Rogätzer Straße wieder einer Nutzung zuzuführen.

Im Wissenschaftshafen führen die öffentlichen Investitionen dazu, dass nunmehr privates Kapital investiert wird. So wird auf einem Baufeld östlich des Zuckerspeichers B ein Büro- und Forschungsgebäude errichtet. Auch hier wurde der Bauantrag bereits gestellt.

Mithin hat sich wie im letzten Jahr die problematische Preissituation im Immobilienbereich nicht entspannt. Dies führte innerhalb der Entwicklungsmaßnahme zu einem weiteren Anwuchs des Defizits in der Zone I. Bestimmte positive Effekte der Entwicklungsmaßnahme, wie z.B. die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt oder der Anteil der Stadt an der Lohn- bzw. Einkommenssteuer der in dem Bereich der Entwicklungsmaßnahme Beschäftigten, werden in der Kosten- und Finanzierungsübersicht nicht erfasst. Gleichwohl verbessern sie den Haushalt der Stadt.

In beiden Zonen der Entwicklungsmaßnahme ist aufgrund der oben dargelegten Situation derzeit die wesentliche Zielstellung die Ansiedlung von produzierenden Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Das bislang geschaffene Angebot ermöglicht, auf verschiedene Nachfragen zu reagieren. Neben der Vermarktung bildet daher die Begleitung von privaten Investitionen den derzeitigen Schwerpunkt der Maßnahme.

6. Entwicklung der Liquidität

Bereits im Oktober 2006 wurde zur Sicherung der Liquidität des Treuhandvermögens ein Kassenkredit in einer Gesamthöhe von 7,3 Mio EUR bewilligt, der vollständig in Anspruch genommen ist.

Am 12. 09. 2008 valutierten Darlehen, Kontokorrentkredite und Kassenkredit in Höhe von 96,9 Mio. EUR, um die in der Kosten- und Finanzierungsübersicht genannten Ausgaben abzudecken.

Dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch ein freier Kreditrahmen in Höhe von 90 Tsd. EUR bestand.

Vor diesem Hintergrund und noch weiteren ausstehenden Zahlungen wurde seitens der Landeshauptstadt im September 2008 die Erhöhung des Kassenkreditrahmens um 1,27 Mio. EUR auf insgesamt 8,57 Mio. EUR bewilligt und überwiesen.

Bis zum 31. 12. 2008 wurden weitere Kassenkredite in Höhe von insgesamt 1,86 Mio. EUR ausgereicht.

Da der Kassenkredit unabhängig vom genehmigten Kreditrahmen der Kommunalaufsicht betrachtet wird, wurde der genehmigte Gesamtkreditrahmen in Höhe von 89,6 Mio. EUR nicht überschritten.

Gleichwohl bedarf die Situation im Treuhandvermögen einer Regulierung. Daher wurde ein

Entschuldungskonzept erarbeitet, das dem Stadtrat unter der Drucksachen-Nummer 0159/08 zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Inhalte dieser Drucksache greifen jedoch erst nach Zustimmung durch den Stadtrat, sind im Zahlenwerk der Kosten- und Finanzierungsübersicht bei der Zone I vollständig und bei der Zone IV teilweise berücksichtigt.

7. Anpassungsgebiet Ortslage Rothensee

Die Anpassungsmaßnahme Ortslage Rothensee gehört nach dem besonderen Städtebaurecht gemäß § 170 BauGB zum Entwicklungsbereich.

Für diese Maßnahme ist indes die KGE Kommunalgrund GmbH als Treuhänder nicht zuständig. Daher werden die entsprechenden Maßnahmepositionen nicht in dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt.

In der **Anlage 2** ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes beigefügt.

Im Jahr 2006 wurde das Anpassungsgebiet durch förmliche Festlegung erweitert. Die seinerzeitige Erweiterung erfasste den Bereich der an der Lindhorster Straße gelegenen 8 Wohnblöcke, die zwischenzeitlich saniert wurden.

Die Fläche, die im Bereich der Eschenröder Straße durch den Abriss der vormaligen Plattenbaukomplexe neu bebaubar geworden ist, wird durch einen Bebauungsplan überplant. Dieser Bebauungsplan hat Planreife nach § 33 BauGB erreicht.

Wie im letzten Jahr hält die positive Entwicklung des Anpassungsgebietes Rothensee nachhaltig an.

8. Anpassungsgebiet „Ansbacher Straße“

Die Anpassungsmaßnahme „Ansbacher Straße“ gehört ebenfalls nach dem besonderen Städtebaurecht gemäß § 170 BauGB zum Entwicklungsbereich. Diese Maßnahme führt die Stadtverwaltung selbst durch. Daher werden die entsprechenden Maßnahmepositionen nicht in dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt.

In der **Anlage 3** ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes „Ansbacher Straße“ beigefügt.

Anlagen:

- DS 0571/08 Anlage 1 Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme
- DS 0571/08 Anlage 2a Sachstandsbericht des Anpassungsgebietes „Rothensee“
- DS 0571/08 Anlage 2b Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes „Rothensee“
- DS 0571/08 Anlage 3a Sachstandsbericht des Anpassungsgebietes „Ansbacher Straße“
- DS 0571/08 Anlage 3b Kosten- und Finanzierungsübersicht des Anpassungsgebietes „Ansbacher Straße“

